

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Sporthalle**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 28. Juni 1982 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
28.06.1982	15.08.1982	
28.11.1983	01.01.1984	§ 2 Ziffer 3 und 4
22.10.2001	01.01.2002	§ 2 Ziffer 1 bis 4
12.12.2005	01.01.2006	§ 2
03.05.2010	01.07.2010	

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Sporthalle**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 28. Juni 1982 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Gebührenfreiheit**

(1) Die Sporthalle steht der Grund- und Hauptschule Dettingen unter Teck entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung durch die ortsansässigen Vereine und Vereinigungen zum Übungsbetrieb entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan. Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Dettingen unter Teck zur Förderung des Sports und des Vereinswesens.

**§ 2
Gebührenerhebung, Gebührenhöhe**

Bei Veranstaltungen, die nicht unter § 1 fallen, von Vereinen und Vereinigungen und bei Veranstaltungen bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, werden folgende Gebühren für die Benutzung der Sporthalle, der Duschen und der Sportgeräte einschließlich Heizung und Beleuchtung erhoben:

- | | |
|--|-------|
| 1. Für Jugendsportveranstaltungen für die Nutzung bis 3 Stunden | 31 € |
| von mehr als 3 bis 5 Stunden | 60 € |
| über 5 Stunden | 80 € |
| 2. Für sonstige Sportveranstaltungen für die Nutzung bis 3 Stunden | 40 € |
| von mehr als 3 bis 5 Stunden | 80 € |
| über 5 Stunden | 120 € |
| 3. Die Gebühren nach Ziffer 1 und Ziffer 2 erhöhen sich bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine oder Vereinigungen um jeweils 100 %. | |
| 4. Für die Reinigung nach Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| bis 3 Stunden | 12 € |
| von mehr als 3 bis 5 Stunden | 24 € |
| über 5 Stunden | 36 €. |

Bei starker Verschmutzung oder mehrtägigen Veranstaltungen wird eine Pauschale in Höhe von 52 € erhoben.

§ 3 Gebührenermäßigung

Bei Sportveranstaltungen örtlicher Vereine oder Vereinigungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 2 Ziffer 1 und 2 um 50 %.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer

- a) die Benutzung der Sporthalle beantragt,
- b) die Kosten für die Benutzung zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle.

(2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Benutzung der Garderobe; Haftung

(1) Für die Benutzung der Garderobeneinrichtung wird keine Gebühr erhoben.

(2) Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe keine Haftung

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.